



Verwaltervergütung – Die neuen Regelungen zur Vergütung

Was war der Auslöser?

Am 07. Oktober 2004 ist die Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung in Kraft getreten. Damit hat der Gesetzgeber auf die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom Januar 2004 reagiert und die Mindestvergütung sowohl für Verbraucher- als auch für Regelinsolvenzen angepasst.

Die Beschlüsse des BGH:

[Link: Mindestvergütung in masselosen Verfahren](#)

[Link: Mindestvergütung in masselosen IN-Verfahren](#)

Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung:

<http://217.160.60.235/BGBl/bgbl1f/bgbl104s2569.pdf>

Wann gilt die Änderung?

Die Änderungen betreffen alle Verfahren, die nach dem 31.12.2003 eröffnet wurden. Für Verfahren, die noch vor diesem Termin eröffnet wurden, muss weiterhin nach der alten Fassung der InsVV abgerechnet werden.

Was wird geändert?

Entsprechend der Forderung des BGH wird durch die neue Fassung der InsVV die Mindestvergütung für alle Insolvenzverfahrensarten angepasst. Die Mindestvergütung ist nun abhängig von der Anzahl der Gläubiger, die eine Forderung angemeldet haben. Bei der Vergütung für den Treuhänder nach § 293 InsO kommt es auf die Anzahl der Gläubiger an, die im Restschuldbefreiungsverfahren eine Auszahlung erhalten.

Weiterhin wird die Höhe der Auslagenpauschale auf 30 % der Vergütung in dem jeweiligen Verfahren beschränkt. Der Regelbruchteil der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters wird auf 25 % festgelegt. Durch die Änderungen der §§ 9 Abs. 3 und 16 Abs. 2 InsO nunmehr festgelegt, dass in allen Stundungsverfahren ein Vorschussanspruch gegenüber der Staatskasse besteht.

Sonstige Änderungen?

Neben den Änderungen der InsVV wurde im Zuge des KostRModG auch die Berechnung der Vergütung des Sachverständigen geändert. Für Gutachteraufträge ab dem 01.07.2004 gilt das JVEG.



Wann stehen
die Änderungen in
WINSOLVENZ.NET
zur Verfügung?

Die Änderungen, die die neue Fassung der InsVV mit sich bringt, werden mit der Version 2.1 von WINSOLVENZ.NET verfügbar sein. Sie können ab dieser Version die Vergütung für Verfahren, die vor dem 01.01.2004 eröffnet wurden, nach der alten Fassung der InsVV berechnen. Für Verfahren, die nach dem 31.12.2003 eröffnet wurden, können Sie die Berechnung auf Grundlage der neuen Vorschriften durchführen lassen.

Die neu eingeführte Staffelberechnung zur Ermittlung der Mindestvergütung wird automatisch anhand der vorhandenen Verfahrensdaten durchgeführt und entsprechend ausgegeben.

Mit der Version 2.1 von WINSOLVENZ.NET steht Ihnen auch die Berechnung der Sachverständigenvergütung nach dem JVEG zur Verfügung. Hier können Sie unter anderem Ihre geleisteten Tätigkeiten im Rahmen der Gutachtenerstellung mit entsprechenden Stundensatz erfassen und diese in einem übersichtlichen Report Ihrer Abrechnung beilegen.

Vergütung Sachverständiger nach JVEG

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Test AG,
04.11.2004

Berechnung der Vergütung für das Gutachten Vergütungsberechnung nach dem JVEG

Zeitaufwand für die Sachverständigentätigkeit nach § 9 JVEG					EUR
Datum	Tätigkeitsbeschreibung	Std.-satz in €	Zeitaufwand (Std./Min)	Betrag	
22.07.2004	Bewertung Maschinen und sonstiges Anlagevermögen	75,00	6:00	450,00	
24.07.2004	Prüfung Buchhaltung und Personalwirtschaft	85,00	2	170,00	
Zwischensumme:					620,00
Fahrtkostensatz nach § 5 JVEG					
	Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel				0,00
	Kilometergeld nach § 5 II Nr. 2 (0,30 € pro Kilometer) x 34 km				10,20
	sonstige mit den Fahrtkosten entstandene Entgelte				0,00
Zwischensumme					10,20
Aufwandsentschädigung nach § 6 JVEG					
	Tagegeld gem. § 6 I JVEG / Vm § 4 V S 1 Nr. 5 S 2 EStG				0,00
	Übernachtungsgeld gem. § 6 II JVEG / Vm § 10 BRKG				0,00
Zwischensumme					0,00
Aufwendungen nach §§ 12 und 7 JVEG					
	Besondere Aufwendungen für Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens, § 12 I 2 Nr. 1 JVEG				0,00
	Aufschlag von 15 % auf die an Hilfskräfte zu zahlende Vergütung wegen Gemeinkosten				0,00
	Lichtbilder/Farbdrucke gem. § 12 I Nr. 1 JVEG	Anzahl Erstabzüge	5 x	2,00 pro Seite	10,00
		Anzahl weitere Abzüge	10 x	0,50 pro Seite	5,00
	Schreibaufwendungen gem. § 12 I Nr. 2 JVEG	Anzahl Anschläge	10.000	0,75 € pro 1.000	7,50
	Ablichtung Gerichtsakte / Verfahrensakte	Anzahl gefertigte Kopien	10	0,50 pro Seite	5,00
	Datenübertragung gem. § 7 III JVEG	Anzahl der Dateien	0	2,50 pro Datei	0,00
	sonstige Auslagen				0,00
Zwischensumme					27,50
Gesamtvergütung (netto)					657,70
zuzüglich 16% Umsatzsteuer gem. § 12 I Nr. 4 JVEG					105,23
Gesamtvergütung (brutto)					762,932



Welche weiteren Änderungen gibt es in WINSOLVENZ.NET?

Mit der Version 2.1 haben Sie auch die Möglichkeit die Jeweilige Berechnung nicht nur als Endvergütung sondern auch als Vorschuss ausgeben zu lassen. Die Änderungen bei der Auslagenberechnung sind ebenfalls mit der Version 2.1 verfügbar.

Assistent
 Datum für die Berechnungsgrundlage
 Eröffnungstermin / Bestellungstermin: Mittwoch, 11. November 2004
 Berechnung nach: InsVV n.F.
 Werte ermitteln

Insolvenzmasse gem. Schlussrechnung (§ 1 Abs. 1 InsVV)

Bereinigung nach § 1 II Nr. 2-5 InsVV

- Zahlung für die Abfindung Aus-, Absonderungsrechte (§ 1 II Nr. 2 InsVV)
- aufrechenbare Gegenforderung (§ 1 II Nr. 3 InsVV)
- Verwalterhonorare (§ 1 Nr. 4a InsVV)
- + Überschuss Betriebsfortführung (§ 1 II Nr. 4b InsVV)
- Massekosten- / Insolvenzplanvorschuss von Dritten (§ 1 II Nr. 5 InsVV)
- Zahllast (gezahlte Umsatzsteuer)

Zusatzvergütung für die Verwertung von Absonderungsrechten

Verwertete Absonderungsgegenstände (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV)

Vergleichsberechnung (§ 1 II Nr. 1 InsVV) ohne Absonderungsrechte mit Absonderungsrechte

Berechnungsmasse
 Vergütung aufgrund dieser Berechnungsmasse
 Mehrbetrag der Vergütung mit Absonderungsrechten
 50 von Hundert der zur Masse geflossenen Feststellungskosten

Mindestvergütung

Berechnung der Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 InsVV

Anzahl der Gläubiger, die eine Forderung angemeldet haben: 34
 Mindestbetrag der Vergütung: 1.000,00 €

+ pro 5 Gläubiger 150,- € (zwischen 11-30 Gläubigern) = 600,00 €
 + pro 5 Gläubiger 100,- € (ab 31 Gläubigern) = 100,00 €

Regelsatz der Vergütung: Zu-/Ab. gem. § 3 Ins 12,00 %

Vergütung (Netto)
MwSt. (iHv. 16 %)
 Abzüglich der bereits entnommenen Vorschüsse auf die Vergütung
Gesamtvergütung (Brutto)
Auslagen incl. MwSt.
Gesamtsumme (Brutto)

Bearbeiten Übernehmen Abbrechen Speichern Löschen Repo < Zurück Weiter > Schließen

Maske „IN-Verfahren, eröffnet“

Wann stehen die Änderungen in WINSOLVENZ 99 zur Verfügung?

In WINSOLVENZ 99 sind die Änderungen, die die neue ‚InsVV bringt, mit Version 1.90 verfügbar. Diese erscheint im Januar 2005. Auch hier werden Sie bei der Ermittlung der Mindestvergütung bei Verfahren, die nach dem 31.12.2003 eröffnet wurden, unterstützt.

Vergütung = Zwischensumme + Zusatzvergütung 44.360,28

Anzahl Glb. 7 R Mindestsatz 1.000,00

Auch die weiteren Änderungen, insbes. hinsichtlich der Auslagenpauschale sind in dieser Version von WINSOLVENZ 99 verfügbar.